

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 307/90

in dem Rechtsstreit

1. L [REDACTED] L [REDACTED]-B [REDACTED],
vertreten durch den leitenden Direktor H [REDACTED],
S [REDACTED] Straße 1, D [REDACTED],
2. Wolfgang S [REDACTED], U [REDACTED] Weg, B [REDACTED]-A [REDACTED],

Beklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen, vertreten durch den Oberkreisdirektor
des Landkreises Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Hameln,

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Macke, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. v. Gerlach

am 11. Juni 1991
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 23. August 1990
wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung
des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Die mit der der Be-
schäftigung des Geschädigten in einer Behinderten-
werkstätte verbundenen Kosten dienen der Aktivie-
rung seiner verbliebenen Arbeitskraft (s. auch
§ 54 Abs. 3 SchwBG: "Mindestmaß wirtschaftlich
verwert-barer Arbeitsleistung") und in diesem
Sinne der Wiederherstellung eines dem früheren
Lebenszuschnitt möglichst nahekommenden Zustands.
Sie stellen sich deshalb insgesamt als materieller
Schaden dar. In Bezug auf den hier ausschließlich

15

- 3 -

die Vergangenheit betreffenden Zahlungsanspruch wirken sich die Unterschiede zwischen § 843 und §§ 249 ff. BGB nicht aus, weil die Kosten für die Beschäftigung in der Behindertenwerkstätte nach beiden Berechnungsarten erstattungsfähig sind. Für die Zukunft wird die Art der Schadensberechnung durch den Feststellungsausspruch des Berufungsgerichts nicht festgelegt (vgl. - zu einer verwandten Fragestellung - bereits RG LZ 1925, 40). Allgemein wird durch § 843 BGB die konkrete Schadensberechnung nach §§ 249 ff. BGB nicht verdrängt oder eingeschränkt (vgl. Senatsurteil vom 6. Juni 1989 - VI ZR 66/88 - VersR 1989, 857).

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 36.063 DM

Dr. Steffen

Dr. Macke

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)